

# Statuten Triumph Rocket III Owner's Club (R.O.C)



## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Triumph Rocket III Owner's Club (nachfolgend R.O.C ) genannt, besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in der Wohngemeinde des amtierenden Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

Der R.O.C bezweckt die Förderung der Aktivitäten, der Kommunikation und des Informationsaustausches unter den Eigentümern von Triumph Rocket III Motorrädern. Der R.O.C fördert die Kameradschaft und den familiären Umgang unter den Mitgliedern. Der R.O.C möchte dadurch das Ansehen des Motorradfahrens verbessern.

Der R.O.C hat regelmässig Kontakt zu anderen inländischen und ausländischen Triumph Rocket III Motorrad Clubs und Vereinen.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Zusammenbringen von Triumph Rocket III Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten, die dasselbe Interesse teilen;
- b) Vermitteln der Werte von Triumph an Dritte;
- c) gemeinnützige Aktivitäten;
- d) regelmässigen Kontakt zu Triumph Rocket III Owner Club's;
- e) Organisieren von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszweckes;
- f) Gemeinsame Ausfahrten;
- g) diverseres;

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Es gibt drei Arten von Mitgliedern, die Vollmitglieder, Passivmitglieder, Prospects (Probejahr).

Alle natürlichen Personen, die eine Triumph Rocket III besitzen und den jährlichen Beitrag bezahlt haben und vom Vorstand nach dem Probejahr akzeptiert wurden, können Vollmitglieder des Vereines werden.

Der **Club Patch** (Vollmitglieder) oder der **Friends Patch** (Passivmitglieder) ist ein Bestandteil des ersten Mitgliederbeitrages. Dies gilt auch für die Passivmitglieder. Der **Club Patch** oder der **Friends Patch** wird auf der „Kutte“ oder der Jacke, auf der linken Seite oben (Herz) getragen.

### Art. 4 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich (per Mail) an den Vorstand zu stellen.

Ein Probejahr (12 Monate) muss absolviert werden, Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an der GV. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Interessen und Ziele des Vereines.

Bei Aufnahme des Mitgliedes, wird der Jahresbeitrag an der GV direkt bezahlt, kassiert.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss durch den Vorstand; oder

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Tod oder Ausschluss endigt die Mitgliedschaft im Verein mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) auf Grund Nichtbezahlens des jährlichen Mitgliederbeitrages bis Ende des Jahres (31. Dezember) .
- b) auf Grund schwerwiegender oder wiederholter Verletzungen der Statuten oder gegen die Interessen des Vereines gerichteten Verhaltens;

- c) auf Grund unehrenhaften Verhaltens innerhalb und ausserhalb des Vereins;
- d) auf Grund schlechten oder unanständigen Verhaltens oder Verhaltens, dass gegen den familiären Umgang unter den Mitgliedern gerichtet ist;
- e) auf Grund weiterer ernsthafter Gründe, die sich negativ auf den Verein auswirken.
- f) Patch und Member-Plakette bei Austritt.

Bei Kündigung der Clubmitgliedschaft eines Clubmitgliedes,  
sind der Patch und die Member-Plakette dem amtierenden Präsidenten  
abzugeben.

#### Art. 6 Einsprachen gegen Ausschluss

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes entfaltet sofortige Wirkung. Bevor der Ausschlussentscheid gefasst wird, ist das betroffene Mitglied über die erhobenen Vorwürfe schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu informieren. Das betroffene Mitglied kann innert einer Frist von 20 Tagen seit Erhalt des Informationsschreibens schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Der Ausschlussentscheid muss umfassend begründet und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt werden.

Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid bei der GV anfechten. Das schriftliche Begehren ist dem Vorstandspräsidenten innert einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Ausschlussentscheides einzureichen. Der Präsident hat innert angemessener Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An der Generalversammlung hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, seinen Fall persönlich mündlich vorzutragen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig über den Ausschluss. Der Beschluss der Generalversammlung wird protokolliert. Während des Anfechtungsverfahrens ist die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes suspendiert.

#### Art. 7 Anspruch auf Vereinsvermögen

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge zuhanden der GV dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins aktiv zu fördern und das Eigentum des Vereins sorgfältig zu behandeln.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

### **III Mittel**

Art.9 Mitgliederbeitrag

Vollmitglieder **CHF. 100.-**

Prospect (Probejahr) **CHF. 50.-**

Passivmitglieder **CHF. 70.-**

Der Vorstand bestimmt den zu leistenden jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Beiträge werden per Banküberweisung, bis ende des Jahres (31. Dezember) bezahlt.

Bei nicht einhalten der Zahlungsfrist wird das Mitglied aus dem Club ausgeschlossen und der Patch und die Member-Plakette muss dem amtierenden Präsidenten abgegeben werden.

Ausscheidende Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres.

Art. 10 Weitere Einnahmen

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Sämtliche Beiträge, Einnahmen und Mittel werden ausschliesslich zur Erreichung der Ziele des Vereins gebraucht.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

Jedes Mitglied muss eine Privathaftpflicht Versicherung haben und diese nachweisen.

**Der Club (R.O.C) übernimmt keine Solidarische Haftung.**

## **IV Organisation**

### Art. 12 Organe des Vereins

#### Mitgliederversammlung (GV)

Die (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, vor Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss eines Rechnungsjahres, statt. Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Mail einzuladen. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

### Art. 13 Stimmrecht

Jedes Vollmitglied hat in der GV eine Stimme. Die Stellvertretung und die Prospects (Probejahr) sind ausgeschlossen. Der Vorstand hat im Zweifelsfalle das Recht zu entscheiden.

### Art. 14 Beschlussfähigkeit

Eine statutengemäss einberufene GV ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Wird an einer GV über die Auflösung oder die Abänderung der Statuten beschlossen, muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand das Recht zu entscheiden.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von einem Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht zu entscheiden.

## **V Vorstand**

### Art. 15 Konstituierung

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird nicht von der GV festgelegt, wobei der Vorstand zu jeder Zeit aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen muss. Der Vorstand kann der GV jeder Zeit vorschlagen, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden soll.

Innerhalb des Vorstandes gibt es "Primary Funktionen" und „zusätzliche Funktionen“.

Die vier "Primary Funktionen" sind: Präsident, Vize-Präsident, Kassier und Sekretär. Alle "Primary Funktionen" müssen ausgeführt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier sowie einen Sekretär. Die Primary Funktionen Kassier und Sekretär können miteinander kombiniert werden.

### Art. 16 Amtsdauer.

Der Vorstand kann von den Mitgliedern nicht abgewählt werden. Der bestehende Präsident, Vize Präsident, Kassier und Sekretär, sind im Amt auf Lebzeiten oder bis zur selbstständigen Abgabe des Amtes.

### Art. 17 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Präsidenten beruft der Vizepräsident die Sitzung ein.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

### Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär haben das Alltagsgeschäft des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen sowie für die Ausführung der Beschlüsse der GV zu sorgen.

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift des R.O.C.

#### Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

#### Art. 20 Ersatzmitglied

Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder anderweitig seinen Aufgaben dauernd nicht mehr nachkommen kann, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestellen.

#### 3 Revisionsstelle

#### Art. 21 Aufgaben, Wahlen

Die Revisoren sowie Ersatzrevisor werden von der GV gewählt. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglied des R.O.C sein.

Bei Wegfall des 1. Revisors nimmt automatisch der 2. Revisor dessen Stelle ein, gleiches gilt für den 2. Revisor mit dem Ersatzrevisor.

Die Revisoren prüfen, wenigstens einmal pro Jahr, Kasse und Buchführung des R.O.C und geben der GV einen schriftlichen Bericht über die vorgelegte Jahresrechnung ab.

## **VI Schlussbestimmungen**

### Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des R.O.C kann nur durch eine eigens hierfür einberufene GV beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2 Dritteln aller anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat das recht zu entscheiden.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, unter den aktiven Vollmitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

### Art. 32 In Kraft treten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

## **Triumph Rocket III Owner's Club**

Siebnen, 21.11.2021

Der Präsident

Der Vizepräsident

Werner Eberle

Roger (Lui) Hug